



Die Stadt Pressath erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Pressath (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Pressath aufgestellten Plakattafeln angebracht werden. Die Standorte dieser gemeindlichen Anschlagtafeln sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet, die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlage 1).
- (2) Bei jeder Anschlagstelle darf nur ein Plakat pro Veranstaltung angebracht werden. Die maximale zulässige Größe ist DIN A 1 (594 x 841 mm).
- (3) Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Stadt Pressath dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale erachtet und genehmigt hat.
- (5) Vor Wahlen darf jede Partei oder Wählergruppe ein Großflächenplakat (maximale Größe 3,60 Meter x 2,60 Meter) auf den in der Anlage gekennzeichneten Flächen (Anlage 3) nach Rücksprache mit der Stadt Pressath platzieren.
- (6) Im Umkreis von Wahllokalen und Verwaltungsgebäuden von 25 m, gerechnet vom Zugang, ist eine Wahlplakatierung nicht zulässig (Bannmeile)

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

- a) Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken in den Schaufenstern oder Eingangstüren an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände sowie öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- c) höchstens 4 Plakate im Format DIN A 1 für Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie von Vereinen oder Verbänden im VierStädtedreieck – Pressath – Grafenwöhr – Eschenbach – Kirchenthumbach, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2) frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung angebracht oder aufgestellt worden sind. Diese Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.
- d) die Aufstellung von Werbetafeln für größere Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie von Vereinen oder Verbänden im VierStädtedreieck – Pressath – Grafenwöhr – Eschenbach – Kirchenthumbach im Bereich der Ortseinfahrten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Pressath (Bauzaunfelder – Banner) Anlage 2
- e) Im Übrigen kann die Stadt Pressath insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, dazu zählen insbesondere Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder politischen Zwecken dienen – im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

- f) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a)
die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b)
die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c)
die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 zu viele oder zu große Plakate anbringt,
4. Plakate nicht in der in den §§ 1 bzw. 3 festgesetzten Frist entfernt.

§ 5 Beseitigung

Die Stadt Pressath kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakate, Anschläge und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Widerrechtlich angebrachte Anschläge können zu Lasten des Veranstalters durch die Stadt Pressath entfernt werden.

§ 6 Gebühren

Eine Gestattung von Ausnahmen nach dieser Verordnung unterliegt der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Pressath (Sondernutzungssatzung – SNS). Die Gebühren dafür bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Pressath (Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS).

Die Genehmigung der Plakatierung für nicht gewerbliche Zwecke ist gebührenfrei.

§ 7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Pressath vom 02. April 2009 (Plakatierungsverordnung) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Pressath, den 17.11.2025

Stadt Pressath

gez.

Bernhard Stangl

1. Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1: Standorte gemeindliche Anschlagtafeln

- Wollauer Straße, gegenüber der Raiffeisenbank
- Weidener Straße, Grünfläche vor der Wohnanlage Hausnummern 17 – 21
- Pressather Einkaufszentrum – PEZ
- Erbdorfer Straße, oberhalb der Kapelle
- Spitalplatz
- In jeder Ortschaft

Anlage 2 zu § 3 Buchstabe d): Standorte Banner - Bauzaunfelder

- Grafenwöhrer Straße stadteinwärts aus Richtung OBI vor dem Bahnübergang
- Weidener Straße, Grünfläche vor der Wohnanlage Hausnummern 17 – 21

Anlage 3 zu § 1 Absatz 5: zulässige Standorte - Großflächenplakate („Wesselmänner“)

- Weidener Straße, Grünfläche vor der Wohnanlage Hausnummern 17 – 21
- Erbdorfer Straße

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 17.11.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.11.2025 angeheftet und am 19.12.2025 wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

gez.

Bernhard Stangl

1. Gemeinschaftsvorsitzender